

Vertrag

über den Betrieb der DRK-Kindertagesstätten

zwischen der

Samtgemeinde Hankensbüttel

- nachstehend Samtgemeinde genannt -

und dem

Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Gifhorn e. V.

- nachstehend DRK genannt -

Präambel

Die Samtgemeinde erkennt den eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertagesstätten des DRK gem. dem achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XIII) - Kinder- und Jugendhilfe -, sowie dem niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) an. Die Samtgemeinde und das DRK sehen im Betrieb der Kindertagesstätten ein Angebot für die Kinder in der Samtgemeinde und für deren Eltern, ohne deren Mithilfe eine familienergänzende Betreuung, Erziehungs- und Bildungsarbeit kaum möglich erscheint.

Unter diesen Gesichtspunkten vereinbaren die Samtgemeinde und das DRK auf der Basis einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit nachstehenden Vertrag.

§ 1 Leistungen der Samtgemeinde

1. Die Samtgemeinde Hankensbüttel überlässt die Grundstücke mit den darauf stehenden Kindergartengebäuden und Einrichtungsgegenständen dem DRK unentgeltlich zum Betrieb von Kindertagesstätten nach dem Nds. Kindertagesstättengesetz (KiTaG).

Dies sind

- Kindergarten Hankensbüttel, Im Fillergrund 4a
- Kindergarten Sprakensehl, Am Bad 3
- Kindergarten Steinhorst, Apfelweg 4

- .. Den Erhaltungsaufwand für die Grundstücke und für die Gebäude, einschließlich der vermieteten Wohnungen trägt die Samtgemeinde, ferner auch die Beiträge zur Feuer- und Haftpflichtversicherung.
3. Die Überlassung und Untervermietung von Räumen bedarf der Zustimmung der Samtgemeinde.
4. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in den Gebäuden vorhandenen Einrichtungsgegenstände und Spielgeräte, die nicht vom DRK angeschafft und finanziert wurden, sind Eigentum der Samtgemeinde. Die Inventarverzeichnisse sind bei der Samtgemeinde zu führen.
5. Die Samtgemeinde verpflichtet sich, zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte einen Ausgleich der nicht anderweitig gedeckten Kosten zu zahlen. Einzelheiten regelt § 3 dieses Vertrages.

§ 2 Leistungen des DRK

1. Das DRK verpflichtet sich zum Betrieb der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde. Das DRK erfüllt den sozialpädagogischen Auftrag in eigener Verantwortung und enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nach den Bestimmungen dieses Vertrages und des Kindergartengesetzes für Niedersachsen (KiTaG).
2. Das DRK trägt die auf den Grundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben (Wasser, Abwasser, Müll- und Schornsteingebühren). Durch den Betrieb der Kindertagesstätten erforderlich werdende Unterhaltungsmaßnahmen führt das DRK durch, sofern sich die Samtgemeinde die Durchführung nicht selbst vorbehalten hat.
3. Das DRK schließt ausreichende Versicherungen zum Betriebsrisiko und zur Unfallversicherung ab.
4. Die Leiter(innen) der Kindertagesstätten melden Gebäudemängel und bauliche Wünsche unverzüglich an die Samtgemeinde. Dieses stimmt die erforderlichen Maßnahmen mit der Leitung und dem DRK ab.
5. Das DRK erklärt sich in Kenntnis des grundsätzlichen Rechts auf selbständige Gestaltung und Bemessung der Elternbeiträge freiwillig bereit, die Entgeltregelung der Samtgemeinde und die allgemeinen Benutzungsregelungen für Kindertagesstätten-einrichtungen als Rahmenbenutzungsregelungen zu verwenden.
6. Das DRK überprüft die Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten und setzt die von der Samtgemeinde festgelegten Elternbeiträge fest.
7. Das DRK sichert verbindlich zu, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der genehmigten und zur Verfügung stehenden Plätze aufzunehmen. Bei freien Kapazitäten können bis zu 5% Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Samtgemeinde aufgenommen werden.
8. Das DRK hat über den Betrieb der Kindertagesstätte Buch zu führen und alljährlich Rechnung zu legen. Es ist verpflichtet, die Kindertagesstätte unter Beachtung der Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zu betreiben. Die Samtgemeinde hat das Recht, die Einhaltung dieser Grundsätze zu überprüfen. Ihr

3. Folgende Angelegenheiten sind insbesondere im Schul- und Kindergartenausschuss zu beraten:
 - a) die Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes,
 - b) Zuschüsse zu besonderen Maßnahmen,
 - c) die Festsetzung der Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertagesstätten,
 - d) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes,
 - e) die zusätzlichen Betreuungsangebote sowie
 - f) die zusätzlichen Öffnungs- und Betreuungszeiten, wenn das DRK hierfür den Kostenausgleich nach § 3 beanspruchen will.
4. Die Entscheidung über die Höhe der Elternbeiträge treffen die Organe der Samtgemeinde. Sie sollen bei Bedarf jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres (zum 01.08.) angepasst werden. Das DRK verpflichtet sich, die beschlossenen Elternbeiträge anzuwenden. Der DRK-Kreisverband wird ferner verpflichtet, sozial schwache Sorgeberechtigte auf Zuschussmöglichkeiten bei der Samtgemeinde (Sozialamt) und beim Landkreis hinzuweisen.
5. Die Samtgemeinde hat das Recht, eine Prüfung nach § 2 Abs. 8 nach Ablauf des Haushaltsjahres durchzuführen. Bei Feststellung von Verstößen gegen eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung ist die Samtgemeinde berechtigt, die Ansätze für die Aufwendungen entsprechend zu kürzen. Die wegen eines errechneten Defizits geleisteten Zahlungen sind in der beanstandeten Höhe an die Samtgemeinde zu erstatten.

§ 5 Kindergartenbeirat

1. Gemäß § 10 des Kindertagesstätten Gesetzes von Niedersachsen richtet das DRK für die übergreifenden Angelegenheiten der DRK-Kindertagesstätten einen Beirat ein. Es sollen darin mindestens folgende Personen mitwirken:
 - 2 Vertreter des Trägers
 - je 1 Leitung der Kindertagesstätten
 - je 1 Elternvertretung der Kindertagesstätten
 - 1 Vertretung der Fach- und Betreuungskräfte
 - der/die Vorsitzende des Schul- und Kindergartenausschusses und Stellvertreter
 - 1 Vertretung der Samtgemeindeverwaltung
2. Die jeweilige Zusammensetzung bestimmt das DRK. Es können weitere Vertreter und Fachberater hinzugezogen werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Haushaltsjahr entspricht dem Geschäftsjahr des DRK.

§ 7 Dauer des Vertrages

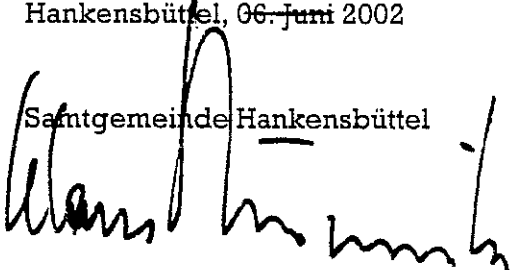
1. Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.08.2002 in Kraft und endet frühestens nach Ablauf von 3 Betriebsjahren.
2. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.
3. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um 3 Jahre, wenn es nicht spätestens 12 Monate vor Ablauf des Kindergartenjahres gekündigt wird.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund mit 6-monatiger Frist zum Ende des Kindergartenjahres bleibt beiden Parteien vorbehalten.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Unabhängig von den Bestimmungen in Abs. 1 bis 4 wird vereinbart, dass jeder Vertragspartner Neuverhandlungen über die Finanzierungsbeiträge verlangen kann, wenn sich die Grundlagen des Vertrages erheblich ändern.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.
3. Mit diesem Vertrag verliert der zwischen der Samtgemeinde Hankensbüttel und dem DRK geschlossene Vertrag vom 26. April 1993 seine Gültigkeit.

^{14.10.}
Hankensbüttel, 06. Juni 2002

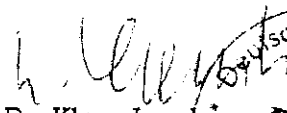
Samtgemeinde Hankensbüttel

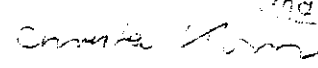


Drögemüller
Samtgemeindegemeindevorstand

Gifhorn, 11. Juni 2002

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Gifhorn e. V.


Dr. Klaus Lemke
1. Vorsitzender


Korn
stellv. Vorsitzende

